

Kursplan Basiskurs für die Schulung der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2 ADR

Erläuterungen

Die Schulung „Basiskurs“ müssen Fahrzeugführer von

- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Versandstücken oder in loser Schüttung befördern,
- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum 3 m³ nicht übersteigt oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördern,
- Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³ absolvieren.

Alle Fahrzeugführer, die an einem "Aufbaukurs Tank" und/oder "Aufbaukurs Klasse 1" und/oder "Aufbaukurs Klasse 7" teilnehmen, müssen vorher diesen Kurs absolvieren. Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Fahrzeugführer, die diesen Kurs absolvieren müssen. Die Vermittlung von speziellen Kenntnissen für Klasse 1, 7 oder für Tanktransporte sind nicht Gegenstand dieses Kurses.

Der Kursplan ist verbindlich für die Durchführung des Unterrichtes. Die Lerninhalte sowie die methodisch-didaktischen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

Das angesprochene "**Wissen**" verlangt vom Teilnehmer einen allgemeinen, aber systematischen Überblick des Unterrichtsinhalts ohne vertiefte Fachkenntnisse.

Das angesprochene "**Kennen**" verlangt vom Teilnehmer die genaue Kenntnis eines Sachverhalts, die ihn zu einer zutreffenden Beschreibung befähigt. Der Teilnehmer soll ausführlich mit dem Unterrichtsinhalt vertraut gemacht werden.

Der **Umfang** des Kurses muss mindestens 18 Unterrichtseinheiten Theorie und mindestens eine Unterrichtseinheit Praxis betragen. Der konkrete Zeiteinsatz für die Praxis ist abhängig von der Anzahl der an der Schulung teilnehmenden Fahrzeugführer. Die **Praxisanteile** sind insbesondere in den Themensektoren 6 und 8 vorzusehen. Die bei den einzelnen Themensektoren angegebenen Unterrichtszeiten sind Richtwerte, im Unterrichtsplan sind die beabsichtigten Zeiteinsätze auszuweisen. Ausbildungsfilm dürfen maximal 25 % der im jeweiligen Themensektor vorgesehenen Zeit umfassen.

Eine **Unterrichtseinheit** umfasst 45 Minuten. Pausen sind im Unterrichtsplan ausreichend zu berücksichtigen.

Auf die Angabe der Zusätze „**Teil, Kapitel, Abschnitt etc.**“ sowie auf den Zusatz „**ADR**“ wird verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Themensektor 1: Allgemeine Vorschriften	Seiten 3 - 5
Themensektor 2: Allgemeine Gefahreigenschaften	Seiten 6 – 9
Themensektor 3: Dokumentation	Seiten 10 – 13
Themensektor 4: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Seiten 14 – 16
Themensektor 5: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Seiten 17 – 19
Themensektor 6: Durchführung der Beförderung	Seiten 20 – 26
Themensektor 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Seiten 27 – 28
Themensektor 8: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Seiten 29 – 31

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.1 - wissen, warum Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter notwendig sind	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR kennen - Maßnahmen oder Vorkehrungen kennen, um Missbrauch gefährlicher Güter zu minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern - Umweltschutz § 2 GGBefG § 4 GGVSEB und 1.4.1 - Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten, 1.10 	<ul style="list-style-type: none"> - anhand von Beispielen über die Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen deren Notwendigkeit aufzeigen; Beispiele mit den Teilnehmern erarbeiten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.2 - wissen, wie GGVSEB und ADR aufgebaut und die Vorschriften anzuwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind - wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen - wissen, dass Ausnahmen für den nationalen und internationalen Verkehr bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich von GGVSEB und ADR - Aufbau von GGVSEB und ADR - § 5 GGVSEB, GGAV, Multilaterale Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Teile 1-9 (insbesondere Klassenübersicht) und Auszug aus dem Verzeichnis der gefährlichen Stoffe und Gegenstände (ADR 3.2) - Übersicht ADR-Vertragsstaaten - Erläuterung anhand von Beispielen

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>1.3 - wissen, dass es zusätzliche gefahrguttransportrelevante Vorschriften außerhalb von GGVSEB und ADR gibt</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- wissen, dass es Bestimmungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen gibt, die den Fahrzeugführer beim Transport gefährlicher Güter zusätzlich betreffen können</p> <p>- die besonderen Verkehrsregeln und Verkehrszeichen gemäß StVO für die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrverbote und Fahrbeschränkungen kennen</p>	<p>- relevante Vorschriften: z. B. RSEB, GbV, GGKontrollV, ODV, RID, ADN, IMDG-Code, IATA-DGR, GefStoffV, StVO, WHG, KrWG</p> <p>- StVO</p>	<p>- Erläuterung anhand von Beispielen</p> <p>- visuelle Darstellung der gefahrgutspezifischen Verkehrszeichen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>2.1 - wissen, welche Eigenschaften Gefahrgüter haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Hauptgefahren der verschiedenen Gefahrklassen kennen - wissen, dass Stoffe und Gegenstände mehrere Gefahreigenschaften aufweisen können - wissen, dass Gefahrgüter untereinander gefährlich reagieren können - wissen, dass Abfälle Gefahrgut sein können - wissen, dass es aufgrund der Gefahreigenschaften Stoffe und Gegenstände gibt, die nicht zur Beförderung zugelassen sind 	<ul style="list-style-type: none"> - chemische und physikalische Eigenschaften, z. B. Aggregatzustände - Gefährlichkeitsmerkmale (Verpackungsgruppe, Klassifizierungscode, Sammeleintragungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zusammenhänge zwischen Klasseneinteilung und Gefahreigenschaften

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>2.2 - wissen, unter welchen Voraussetzungen es zu Gefährdungen kommen kann</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- physikalisch-chemische Vorgänge kennen</p>	<p>- Reibung, Stoß, Vermischung, Verbrennung, Zündquellen, Temperaturverhalten von Stoffen (Verdunsten, Erwärmung über Flammpunkt, Sieden, Selbstentzündung, Drucksteigerung), Fließverhalten, Umweltgefährdung, Verhalten von Dämpfen, Toxizität, statische Aufladung, Ätzwirkung, Brennbarkeit, Explosionsfähigkeit</p>	<p>- Darstellung unterschiedlicher Gefahreigenschaften durch Demonstration oder Einsatz visueller Hilfsmittel</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>2.3 - wissen, wie der menschliche Körper durch gefährliche Stoffe geschädigt werden kann</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- mögliche Einwirkungen der Gefahrgüter auf den menschlichen Körper kennen</p> <p>- die sich daraus ergebenden möglichen Schädigungen für den menschlichen Körper kennen</p>	<p>- Hautkontakt</p> <p>- Einatmen</p> <p>- Verschlucken</p> <p>- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	<p>- visuelle Darstellung von Körperschädigungen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>2.4 - wissen, wie freiwerdende gefährliche Stoffe und gefährliche Abfälle die Umwelt beeinträchtigen können</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- mögliche Einwirkungen durch gefährliche Stoffe auf Luft, Gewässer, Grundwasser, Erdreich und Pflanzen und Tiere kennen</p>	<p>- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	<p>- visuelle Darstellung von Umweltschädigungen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.1 - wissen, welche Papiere mitzuführen sind	- die Begleitpapiere und deren Handhabung und Bedeutung kennen	- 5.4, 8.1.2 - § 5 GGVSEB - 1.10.1.4 (u. a. Definition Lichtbildausweis)	- Zusammenstellung der Begleitpapiere - Container-/Fahrzeug-Packzertifikat - Multilaterale Vereinbarung, Ausnahme nach § 5 GGVSEB Formular für multimodale Beförderungen
	- sonstige gefahrguttransport-spezifische Papiere kennen	- § 35 GGVSEB	- Vorlage und Erläuterung einer Fahrwegbestimmung, Reservierungsbestätigung, Bescheinigung EBA bzw. WSD

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.2 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung das Beförderungspapier hat	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, in welchen Fällen ein Beförderungspapier erforderlich ist - feststellen können, ob das Beförderungspapier die vorgeschriebenen Angaben enthält 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.0 - 1.1.4.2 - 1.1.4.5.3 - 3.5.6 - 5.4.1.1 (allgemeine Angaben, besondere Angaben für leere Verpackungen, Abfälle, See- und Luftbeförderung, umweltgefährdende Stoffe, etc.) - 5.4.1.2 (zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen) - 5.4.1.4 (Form und Sprache) - 5.5.2.4, 5.5.3.7 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage und Erläuterung eines Beförderungspapiers, eines Abfallbegleitscheins für Gefahrguttransporte

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.3 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die Schriftlichen Weisungen haben	- die Bedeutung der Schriftlichen Weisungen kennen	- 5.4.3	- Vorlage und Erläuterung der Schriftlichen Weisungen
	- den Aufbau und den Inhalt der Schriftlichen Weisungen kennen	- 5.4.3	- www.unece.org (Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Linguistic versions)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...	- 8.2.1 - 8.5 (S12)	- Vorlage und Erläuterung einer ADR-Schulungsbescheinigung
3.4 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die ADR-Schulungsbescheinigung hat	- den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der ADR-Schulungsbescheinigung kennen		

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.1 - wissen, dass es unterschiedliche Fahrzeug- und Beförderungsarten gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, die bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks verwendet werden dürfen, kennen - unterschiedliche Beförderungsarten kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - gedecktes, bedecktes, offenes Fahrzeug, (1.2.1) - besondere Anforderungen an Fahrzeuge (7.2, 7.3, 9.4, 9.5, 9.6) - geschlossene Ladung (1.2.1) - Beförderung in loser Schüttung (1.2.1, 7.3) - Container (1.2.1, 7.1) - Versandstücke (1.2.1, 7.2) - Tanks (1.2.1, 4.2, 4.3, 7.4) 	- visuelle Darstellung der unterschiedlichen Fahrzeug- und Beförderungsarten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.2 - wissen, dass es verschiedene Umschließungen gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Gefäße, Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße für die Gefahrgutbeförderung kennen - Container für die Beförderung von Gefahrgut in Versandstücken und in loser Schüttung kennen - Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks und MEGC kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen gemäß 1.2.1 (siehe auch 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6) - 1.2.1 (siehe auch 6.11, 7.1.3 bis 7.1.6, 7.3) - 1.2.1 (siehe auch 6.7 und 6.8) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung anhand von Musterverpackungen und Bildmaterial - visuelle Darstellung - visuelle Darstellung

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 8.1.4 und § 36 GGVSEB - 8.1.5 in Verbindung mit 5.4.3 - 8.3.4 - 8.5 (S2, S3) 	
4.3 - wissen, welche Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben sind	- die erforderliche Ausrüstung der Beförderungseinheit sowie die persönliche Schutzausrüstung kennen; den Zustand, in dem sie sich befinden müssen, und deren richtige Anwendung kennen, sowie wissen, wie sie zu kontrollieren sind		

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.1 - wissen, welche Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Kennzeichnung von Versandstücken und Umverpackungen kennen - die Gefahrzettel kennen - wissen, dass Container und Versandstücke zu bezetteln sind - wissen, dass Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind 	<ul style="list-style-type: none"> - 3.4 und 3.5 - 5.1.2 - 5.1.3.1 - 5.2.1 - 5.2.2.2.2 - 5.2.2 - 5.3.1.1 - 5.3.1.2 - 5.3.1 - 5.1.3.1 - 5.3.1.3 - 5.3.1.4 - 5.3.1.6 - 5.3.1.7.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Demonstration und Erläuterung von unterschiedlichen Kennzeichnungen, auch anhand von Musterverpackungen - Demonstration und Erläuterung von Gefahrzetteln, auch anhand von Musterverpackungen - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
5.1	noch Themengebiet 5.1	<ul style="list-style-type: none"> - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Kennzeichen zu versehen sind - das Warnkennzeichen für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) und für gefährliche Güter als Kühl- oder Konditionierungsmittel kennen - die Kennzeichnung von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gasen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.3.3 - 5.3.6 - 3.4.13 i. V. m. 3.4.15 - 5.5.2.3 - 5.5.3.6 - 7.5.11 (CV 36) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.2 - wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Fahrzeuge/Beförderungseinheiten kennen, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Stellen kennen, an denen Beförderungseinheiten und ggf. Anhänger mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Art und Weise der Kennzeichnung kennen - die Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummern kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.1.3.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.2 - 5.3.2.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung anhand von orangefarbenen Tafeln und Arbeitsblättern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.1 - Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit kennen	<ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen kennen wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs überprüft wird - die Einflussfaktoren, wie z. B. Straßenbeschaffenheit und -zustand sowie Witterungsverhältnisse kennen und berücksichtigen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrtvorbereitungen - Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage einer Checkliste zur Abfahrtskontrolle - Prüfliste GGKontrollV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.2 - wissen, wie Fahrzeuge sachgerecht be- und entladen werden	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, dass die Handhabung von Gefahrgut besondere Sorgfalt erfordert - die Anforderungen kennen, die an den Laderaumzustand gestellt werden - Kontrollen kennen, die er bei Versandstücken und der Ladung insgesamt durchführen muss - die Zusammenladeverbote kennen, die sich aus der Bezeichnung der Versandstücke ergeben können - die Trennvorschriften kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.2, 7.3, 7.5.1, 7.5.8, 7.5.10, 8.3.3, 8.3.6 und ggf. spezifische Regelungen gem. 7.5.11, Sondervorschriften (5.5) - §§ 22 und 23 StVO in Verbindung mit §§ 4, 28 und 29 GGVSEB - 7.5.2 - 7.5.4 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung von Be- und Entladevorgängen durch visuelle Hilfsmittel - Beispiele aus den UVV

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.2	noch Themengebiet 6.2	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Methoden der Ladungssicherung, auch bei Teilladungen, kennen - das bei Ladearbeiten bestehende Rauchverbot kennen - das Verbot von „Feuer und offenem Licht“ kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.5.7 und ggf. spezifische Regelungen gem. 7.5.11 (z. B. VDI 2700 ff., Norm EN 12195-1:2010, CTU-Packrichtlinien, §§ 22 und 23 StVO) - 7.5.9 und 8.3.5 - Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.3 - wissen, welche Vorschriften für die Durchführung eines Transports zu beachten sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen über das Mitfahren im Führerhaus kennen (Mitglied der Fahrzeugbesatzung) - die Überwachungsvorschriften und sonstigen Vorschriften beim Halten und Parken eines Fahrzeuges kennen - die Bestimmungen über die Fahrwegbestimmung und ihre Einhaltung kennen - die Vorschriften über tragbare Beleuchtungsgeräte kennen - die Regelung kennen, dass es bestimmte Mengengrenzen bei der Beförderung von Versandstücken gibt, die von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreien 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 8.3.1 - 1.2.1 - 8.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 - GGVSEB - 8.3.7 und 8.3.8 - 8.5 - § 35 GGVSEB - Anlage 1 GGVSEB - 8.3.4 - 1.1.3.6 - 3.4 und 3.5 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage einer Fahrwegbestimmung

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.3 noch Themengebiet 6.3	- die Besonderheiten für die Durchfahrt von Tunneln kennen (Tunnelregelungen)	- 1.9.5 - 3.2 (Spalte 15) - 8.6	- Erläuterung der Tunnelkategorien und der Tunnelbeschränkungen (z. B. zeitliche Einschränkungen: Tage, Stunden) - www.bmvbs.bund.de (Verkehr und Mobilität => Güterverkehr & Logistik => Gefahrgut => Letzte Aktualisierungen => ADR-Tunnelbeschränkungen) www.unece.org (Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Country information)

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.4 - wissen, dass Fahrzeuge unterschiedliches Fahrverhalten haben können	- die Zusammenhänge von Kräften kennen, die am Fahrzeug und auf die Ladung wirken	- Trägheitskraft - Fliehkraft	- Veranschaulichung durch Modelle oder Medien

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.5 - eine Abfahrtskontrolle durchführen können	- Inhalte der Abfahrtskontrolle kennen	<ul style="list-style-type: none"> - Ladungssicherung - Ausrüstungsgegenstände - Dokumente 	<ul style="list-style-type: none"> - Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N1- N3) und Anhänger (Typgenehmigung O2-O4)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein. - Anwendung von Ladungssicherungsmethoden mit den dazu notwendigen Mitteln (z. B. Zurrurt) im Rahmen der Übung am Fahrzeug - Prüfliste GGKontrolIV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>7.1 - wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für ihn und die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gelten</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- seine Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen</p> <p>- wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben</p>	<p>- Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers gemäß §§ 4, 28, 29 und 35 GGVSEB</p> <p>- §§ 18, 19, 20, 21, 23, 23a, 26, 27, 29 und 35 GGVSEB</p>	<p>- Darstellung der Verantwortungsbereiche anhand von Arbeitsblättern und Beispielen aus der Praxis</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
7.2 - wissen, dass Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten mit Sanktionen bedroht sind	- wissen, wie Ordnungswidrigkeiten als Folge von Pflichtverstößen geahndet werden	- Bußgeldbestimmungen und Verwarnungsgeldbestimmungen (RSEB) - § 37 Abs. 1 Nr.1, 2, 18, 20, 21, 27 GGVSEB	- Anlage 7 RSEB
	- wissen, welche Straftatbestände es gibt	- § 326 StGB - § 328 StGB - § 330 StGB - § 330 a StGB	
	- wissen, dass es die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung gibt	- § 823 Abs. 1 und 2 BGB	

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten zur Absicherung einer Unfallstelle und zur Vermeidung sonstiger Schäden kennen - die Möglichkeiten kennen, wie andere Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise gewarnt werden können - die Verpflichtung zur Abgabe einer Unfallmeldung und deren Inhalt kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Unfallstelle - Abdichtung von Leckagen - Besonderheiten in Tunneln - § 4 GGVSEB - Inhalt der Unfallmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung von Maßnahmen nach Unfällen - Merkblatt EU "Sicheres Fahren in Straßentunneln" - Einsatz von visuellen Hilfsmitteln - Erarbeitung einer Meldung

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
8.1	noch Themengebiet 8.1	<ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Regeln der Brandbekämpfung kennen - wissen, dass bestimmte Mittel oder Ausrüstungen nicht zur Feuerbekämpfung verwendet werden dürfen - die sachgerechte Anwendung der in den Schriftlichen Weisungen empfohlenen Maßnahmen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.3 - 8.1.4 - Brandklassen - 5.4.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Schriftlichen Weisungen und Erläuterung der empfohlenen Maßnahmen

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.2 - wissen, wie die Schutzausrüstung anzuwenden ist	- die spezielle/geeignete Schutzausrüstung kennen und anwenden können	- 8.1.5 in Verbindung mit 5.4.3	- Demonstration und Handhabung verschiedener Gegenstände der Schutzausrüstung
8.3 - Maßnahmen bei Unfällen und Zwischenfällen ergreifen können	- mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sein und sich bei Unfällen bzw. Zwischenfällen richtig verhalten können	- Brandbekämpfung, 8.3.2 - Sichern der Unfallstelle - Durchführung von Maßnahmen gemäß Schriftlichen Weisungen - Unfallmeldung	- Feuerlöschübung - Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N1- N3) und Anhänger (Typgenehmigung O2-O4)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.